Bebauungsplan ‚Hinter der Goldkaute' in Roßdorf

Biotopkartierung

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, www.BfL-odw.de

Februar 2020

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung 3
2. Biotopkartierung 5
3. Bilanzierung des Bestandes 10
4. Gesetzlich geschützte Biotope 11
5. Lebensräume nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 11
6. Flora 11
6.1 Besondere Pflanzenarten 11
6.2 Neophyten 12
Quellen 12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans 3
Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplans im Jahr 2016 4
Abbildung 3 Luftbild des Geltungsbereichs 4
Abbildung 4 Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs 9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bilanzierung des Bestandes 10

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Platanen zwischen Obstwiese und Pflasterfläche 5
Foto 2 Winter-Linde am Südrand des Geltungsbereichs 6
Foto 3 Wiesenaspekt mit Moschus-Malve 7
Foto 4 Gartenbrache im Februar 2020 7

Karte 1 Biotop- und Nutzungstypen im Maßstab 1 : 1.000 (A3 im Original)

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan ‚Hinter der Goldkaute' werden folgende Ziele verfolgt

- Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum
- Bereitstellung einer Fläche für eine Wasserspeicheranlage
- Schaffung einer Erweiterungsfläche für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,59 ha. Das Plangebiet liegt nördlich der Erbacher Straße und erstreckt sich bis zur B 38.

Die Umsetzung der Planung ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt nach § 13 ff BNatSchG verbunden. Als Grundlage für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde daher im Jahr 2016 eine flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt. Zwischenzeitlich wurde der Geltungsbereich dahingehend verändert, dass ein Gebäude mit Garten herausgenommen (Flurstück 270/3) und eine Gartenbrache einbezogen wurde (Flurstück 269/9).

Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans (Planungsgruppe Darmstadt, Stand 06. Februar 2020)

Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplans im Jahr 2016

Abbildung 3 Luftbild des Geltungsbereichs

2. Biotopkartierung

Am 24. Juni 2016 wurde innerhalb des Geltungsbereichs eine flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt. Das Ergebnis der Kartierung ist Abbildung 4 zu entnehmen. Die Einordung der Biotoptypen richtet sich nach der Hessischen Kompensationsverordnung vom 01.09.2005, zuletzt geändert am 22.09.2015 (GVBl. S. 339).

Im Februar 2020 wurde die Biotopkartierung aus dem Jahr 2016 aktualisiert und um eine Betrachtung der Gartenbrache auf Flurstück 269/9 ergänzt.

Im zentralen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich eine extensiv genutzte Streuobstwiese (03.130 (B)), die sich aus überwiegend älteren Obstbäumen verschiedener Obstarten zusammensetzt. Am Westrand sind Ulmen, Feld-Ahorn, eine Douglasie und eine erhaltenswerte Winter-Linde eingestreut. Am Ostrand befinden sich am Rand der Streuobstwiese drei erhaltenswerte Platanen (Platanus acerifolia).

Foto 1 Platanen zwischen Obstwiese und Pflasterfläche

Foto 2 Winter-Linde am Südrand des Geltungsbereichs

Die Krautschicht der Streuobstwiese wird extensiv gepflegt und setzt sich aus typischen Grünlandarten wie Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Wiesen-Pippau (Crepis biennis), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo), Löwenzahn (Taraxacum officinale agg.), Gänseblümchen (Bellis perennis) und Kleiner Braunelle (Prunella vulgaris) zusammen. Arten wie das Kriechende Fingerkraut (Potenilla reptans) und die Raue Gänsedistel (Sonchus asper) weisen auf eine gewisse Ruderalisierung hin, während der stellenweise auftretende Kleine Wiesenknopf (Sanguisorba minor) auf einen mageren Standort hindeutet.

Die Obstwiese wird in der Nähe des Wohngebäudes im Südosten in die private Gartennutzung einbezogen.

An die Streuobstwiese grenzt im Norden eine extensiv genutzte, arten- und blütenreiche Wiese (06.310 (B)), die im Norden, auf dem Flurstück 615, zwischen dem Jahr 2016 und dem Jahr 2020 brach gefallen ist. Kennzeichnende Arten sind hier u.a. Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Knäuelgras (Dactylis glomerata), Luzerne (Medicago sativa), Gewöhnlicher Hornklee (Lotus corniculatus) und Wiesen-Klee (Trifolium pratense). Eine gewisse Ruderalisierung wird hier durch die Wegwarte (Cichorium intybus) angezeigt, und den etwas trockeneren Standort markiert die Moschus-Malve (Malva moschata).

Foto 3 Wiesenaspekt mit Moschus-Malve

Zwischen der Grünlandnutzung und der Streuobstwiese befindet sich ein nicht regelmäßig gemähtes Band, in dem z.B. Brombeere (Rubus agg.), Büsche, Disteln und Brennnesseln (Urtica dioica) aufkommen (09.210 B). Am Nordwestrand der Obstwiese befindet sich ein Pflaumenbestand, der den Gehölzen zugeordnet wurde. Unter den Bäumen wird zeitweise Brennholz gelagert.

Foto 4 Gartenbrache im Februar 2020

Östlich der Streuobstwiese liegt eine überwiegend verbuschte Gartenbrache mit einem Holzschuppen.

Der Geltungsbereich wird insbesondere im Westen von Gehölzstrukturen eingefasst. Das Feldgehölz im Westen (02.100 B) setzt sich u.a. aus Robinie (Robinia pseudoaccacia), Zitter-Pappel (Populus tremula), Feld-Ahorn (Acer campestre) Weißdorn (Crataegus oxyacantha), Kirsche (Prunus avium) und als Salweide (Salix caprea) zusammen.

Der Gehölzstreifen im Osten besteht u.a. aus Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus oxyacantha), Blutrotem Hartriegel (Cornus sanguinea) und Salweide (Salix caprea).

Innerhalb des Geltungsbereiches können folgende Biotop- und Nutzungstypen voneinander abgegrenzt werden

- extensiv genutzte Streuobstwiese mit Einzelbäumen, teilweise Nutzung als Hausgarten
- extensiv genutztes Grünland und Grünlandbrache
- Ruderalfluren, verbuschend
- Gehölzstrukturen (Gartenbrache, Hecken, Feldgehölz, Gebüsch, Gruppe von Pflaumenbäumen, Brombeerfluren)
- Schotterweg
- befestigte Flächen
- 2 Holzschuppen.

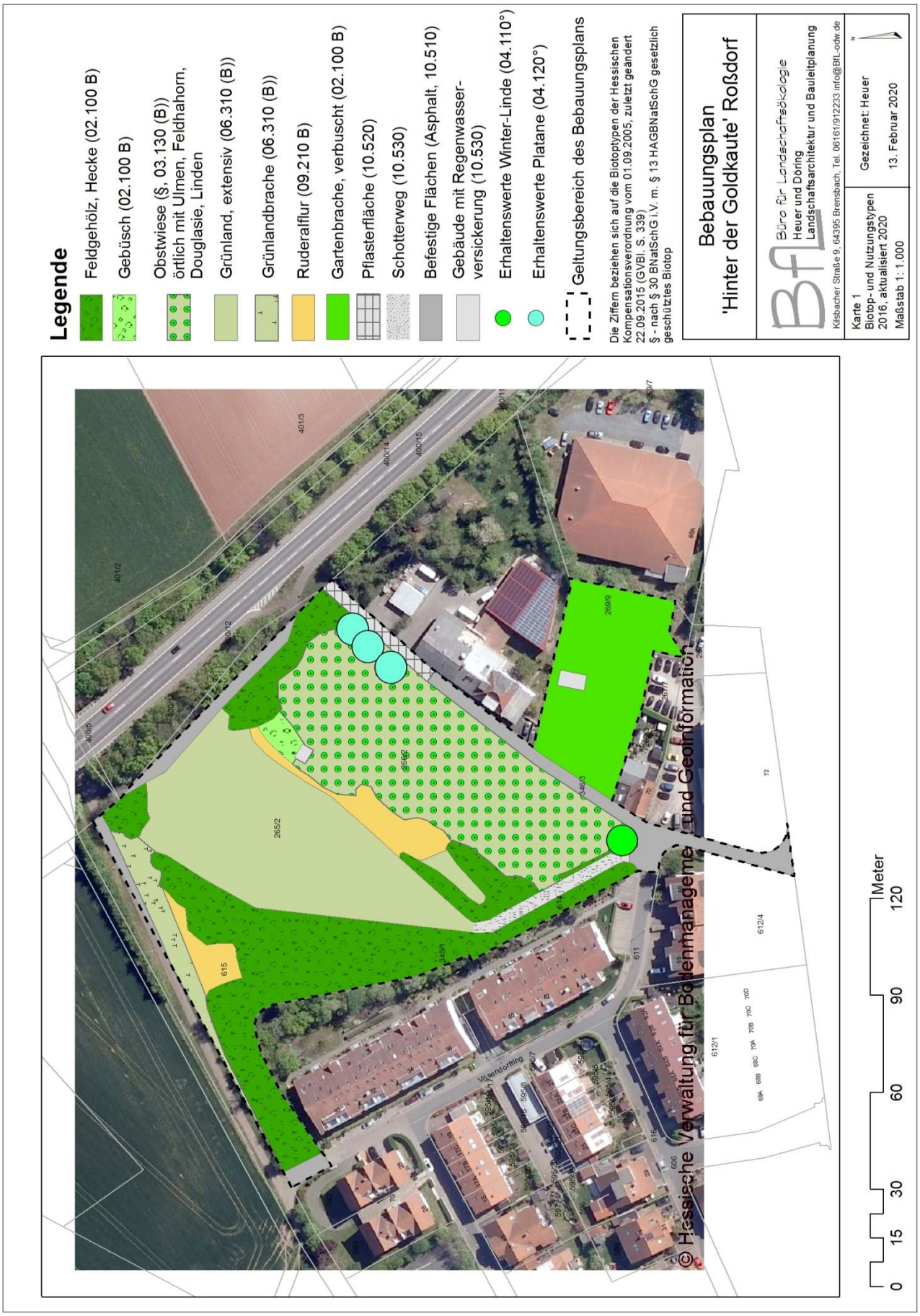

Abbildung 4 Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs

3. Bilanzierung des Bestandes

Nachfolgende Tabelle zeigt die Flächengröße der einzelnen Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Geltungsbereichs und einen Vorschlag für deren Zuordnung zu den Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung.

Blatt Nr.	1 von 1													
Ermittlung des Ausgleichs nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005, zuletzt geändert am 22.09.2015 (GVBl. S. 339)														
Bebauungsplan 'Hinter der Goldkaute' Roßdorf														
	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV			WP	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz	
				/qm	vorher		nachher		vorher		nachher			
	Typ-Nr.	Bezeichnung							Sp. 3 x Sp. 4		Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 10	
Sp.	1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Gegliedert in: 1 Bestand, 2. Zustand nach Ausgleich; Eigene Blätter für: Zusatzbewertung, getrennte Ersatzmaßnahmen			Übertrag von Blatt:											
Flächenbilanz		**1. Bestand vor Maßnahme**												
	02.100 B	Feldgehölz, Hecke u.ä.		36	4083		0		146988		0		146988	
	03.130 (B)	Streuobstwiese		50	4012		0		200600		0		200600	
	06.310 (B)	Grünland extensiv, Grünlandbrache		44	3877		0		170588		0		170588	
	09.210 B	Ruderalflur		39	659		0		25701		0		25701	
	02.100 B	Gartenbrache, verbuscht		36	1824		0		65664		0		65664	
	10.510	Befestigte Flächen		3	1082		0		3246		0		3246	
	10.520	Pflasterfläche		3	172		0		516		0		516	
	10.530	Schotterweg		6	215		0		1290		0		1290	
	10715	Gebäude mit Versickerung		6	61		0		366		0		366	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
				0	0		0		0		0		0	
		Summe/Übertrag nach Blatt Nr.			15985		0		614959		0		614959	
Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.)														
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr.)														
Summe														
Brensbach, den 13. Februar 2020, gez. A. Heuer					Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in € Summe €				x Kostenindex		0,35 €			
													€ Abgabe	

Tabelle 1 Bilanzierung des Bestandes

Die Bilanzierung des Bestandes kommt zu einem Ergebnis in Höhe von 614.949 Biotopwertpunkten.

4. Gesetzlich geschützte Biotope

Im § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG sind Biotoptypen aufgeführt, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb des Geltungsbereichs ist die oben beschriebene Streuobstwiese. Streuobstwiesen, die sich im Außenbereich befinden unterliegen in Hessen einem gesetzlichen Schutz.

Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 (3) BNatSchG).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen verbotene Eingriffe zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 (4) BNatSchG).

5. Lebensräume nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

Im Zusammenhang mit geplanten Eingriffen sind die Lebensräume des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie insofern relevant, als eine nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume einen Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes darstellt (§ 3 (2) USchadG). Es sei denn die ermittelten nachteiligen Auswirkungen eines Eingriffes wurden im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt (§ 19 (1) BNatSchG).

Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

6. Flora

6.1 Besondere Pflanzenarten

Nach der Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzenarten sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht nachgewiesen worden.

Nach der Roten Liste Hessens gefährdete Pflanzenarten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht festgestellt worden.

6.2 Neophyten

Nach § 40 Abs. 3 BNatSchG treffen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht.

Vor diesem Hintergrund wurde bei der Biotopkartierung im Jahr 2016 auf das Vorkommen von invasiven Neophyten geachtet. Im Bereich des Schotterweges im Westen wurde das Auftreten eines kleinen Bestandes der Kanadischen Goldrute (Solidago canadensis) beobachtet.

Quellen

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz, USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 4.8.2016 I 1972.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019: Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. 5. Fassung. Wiesbaden.